

Anliefer- und Verpackungsbestimmungen der Siewert & Kau Computertechnik GmbH

- Stand 13.06.2024 -
- Revision 2.0-

Anliefer- und Verpackungsbestimmungen der Siewert & Kau Computertechnik GmbH

1 Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Anlieferzeiten
- 1.3 Avisierung
- 1.4 Anlieferadresse

2 Dokumente

- 2.1 Mindestangaben
- 2.2 Lieferschein

3 Anlieferung

- 3.1 Pakete
- 3.2 Anlieferung von Tinte und Toner
- 3.3 Paletten
- 3.4 Komplette LKW-Ladungen

4 Verpackung und Kennzeichnung

- 4.1 Sendungsstruktur
- 4.2 Verpackung von Verpackungseinheiten
- 4.3 Verpackungsweise und Kennzeichnung

5 Datenaustausch und Seriennummern

6 Austausch von Paletten

7 Haftung

8 Bearbeitungsgebühren

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung verbindlicher Bestandteil der Einkaufsbedingungen und Grundlage für sämtliche Lieferungen an Siewert & Kau aufgrund von Bestellungen sowie Retouren und Rückholungen. Auf Verlangen wird dem Versender die jeweils aktuelle Fassung übersandt. Abweichungen von diesen Bedingungen sind ohne vorherige Absprache nicht zulässig. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen behält sich Siewert & Kau vor, zu Lasten des Lieferanten Abweichungen zu korrigieren und dies in Form einer Bearbeitungsgebühr zu berechnen (siehe Abschnitt 8).

1.2 Anlieferzeiten

Die Anlieferung kann von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr erfolgen. Anlieferungen außerhalb der genannten Zeiten werden nur entgegengenommen, wenn abweichende Absprachen bestehen, oder Siewert & Kau eine entsprechende Anmeldung schriftlich bestätigt hat.

1.3 Avisierung

Jede Palettenanlieferung ist vor Eintreffen der Sendung bei wareneingang@siewert-kau.de zu avisieren. Die Avisierung muss die unter Punkt 2.1 aufgeführten Angaben enthalten. Anschließend wird der Anliefertermin von Siewert & Kau vorgegeben.

1.4 Anlieferadresse

Siewert & Kau Computertechnik GmbH
Wareneingang / Halle 9
Walter-Gropius- Str. 12a
50126 Bergheim

2 Dokumente

2.1 Mindestangaben

im Güterverkehr:

- Name des Frachtführers
- Absender
- Versender (sofern die Anlieferung durch einen ausführenden Frachtführer erfolgt)
- Empfänger (siehe dazu 1.4)
- Die übliche Bezeichnung der Art des Gutes und die Art der Verpackung, bei gefährlichen Gütern ihre allgemein anerkannte Bezeichnung
- Gewicht
- Menge und Art der verwendeten Ladehilfsmittel
- Nummer von Sicherheitseinrichtungen (z. B. Plomben)

2.2 Lieferschein

Jeder Sendung muss ein Lieferschein des Lieferanten beigelegt werden. Der Lieferschein muss entweder an einer Karton-Längsseite bzw. der Paletten-Längsseite gut sichtbar befestigt, oder als Anlage zu den Warenbegleitpapieren übergeben werden. Es ist auch möglich, den Lieferschein direkt bei der Avisierung per E-Mail elektronisch zu übermitteln.

Mindestangaben sind:

- Lieferanschrift
- Lieferdatum
- Lieferant
- Warenempfänger

- Kunden-Bestellnummer - nach Möglichkeit als scanbarer Barcode
- Artikelnummer und Artikelbezeichnung
- EAN/UPC Code
- Gesamtstückzahl der Lieferung, ggf. noch offene Menge
- Inhalt (Art und Menge) je Anlieferereinheit / Unteranlieferereinheit
- Colli- und Palettenanzahl

3 Anlieferung

3.1 Pakete

Ab dem Anliefervolumen einer Europalette sollte die Anlieferung palettiert erfolgen. Einzelne Sendungsstücke werden nur bis zu einem Gewicht von max. 30 kg entgegengenommen. Ab einem Gewicht von 31 kg sind die Sendungsstücke auf einer der in Abschnitt 3.3 benannten Paletten anzuliefern.

3.2 Anlieferung von Tinte und Tonern

- Anlieferung möglichst in der Original VPE, zwingend aber in artikelreinen Kartons mit homogenem MHD.
- Auf den Versandkartons bitte die Menge, die Artikelbezeichnung und den Ländercode der Tinte/Toner vermerken.
- Die Resthaltbarkeit der Ware muss nach Wareneingang noch mindestens 13 komplette Monate betragen.
- Wir akzeptieren ausschließlich Tinte für den EU-Markt mit CE-Kennzeichnung

3.3 Paletten

Die Anlieferung erfolgt auf unbeschädigten, tauschfähigen Euro- oder Industriepaletten. Packstücke sind so herzurichten, dass ein Zugriff auf den Inhalt ohne Hinterlassen äußerlich sichtbarer Spuren nicht möglich ist (Umwicklung mit Folie oder Schrumpffolie, Umreifungsbänder etc.). Die Paletten dürfen an keiner Stelle überpackt sein.

3.4 Komplette LKW-Ladungen

Alle Begleitpapiere der Lieferung werden parallel zum Transport übergeben. Die Übermittlung der Seriennummern (siehe Punkt 5) je Lieferung erfolgt elektronisch vor Anlieferung, z.B. im Excel oder txt-Format. Abweichende Dateiformate sind vorab zu vereinbaren.

4 Verpackung und Kennzeichnung

4.1 Sendungsstruktur

Sendungsstücke (Pakete bzw. Paletten) sind sortenrein zu bestücken. Abweichende Regelungen sind gesondert zu vereinbaren. Bei Restmengen sind Mischpaletten mit entsprechend deutlicher Kennzeichnung zulässig. In Mischkartons sind zur Trennung der Artikel Hilfsverpackungen (Kartons, Tüten etc.) zu verwenden. Sie sind von außen deutlich mit der Artikelbezeichnung zu kennzeichnen.

4.2 Verpackung von Verpackungseinheiten

Artikel sind in den Original-Herstellerumverpackungen anzuliefern. Andere Gebindemengen oder Umkartons sind vor Anlieferung schriftlich zu vereinbaren. Jede Anliefer- bzw. Unteranlieferereinheit ist gegen Verrutschen und Beschädigungen zu sichern (z.B. durch Umkarton, Schrumpffolie oder Banderole). Die Ware ist in konstanten, kontrollierbaren Mengen anzuliefern (Anliefer- und Unteranlieferereinheiten). Es ist grundsätzlich immer die gleiche Anzahl von Einzelartikeln in einen Karton zu packen und

zu liefern. Der jeweilige Inhalt einer Untereinheit (Art und Menge) muss durch eine Inhaltsliste im Karton bzw. durch Beschriftung am Karton gekennzeichnet werden. Alle Aufkleber, Sticker etc., die einen Vorlieferanten erkennen lassen, sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind nur Absenderangaben von offiziellen Importeuren. Jede sortenreine Umverpackung ist mit einem EAN-, UPC- oder GTIN14-Barcode zu versehen.

4.3 Verpackungsweise und Kennzeichnung

Die Ware ist so zu verpacken, dass diese vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und auch Dritten kein Schaden entsteht.

Sind Artikel zum Einzelverkauf vorgesehen, müssen diese in Einzelverpackungen angeliefert werden. Das betrifft insbesondere auch mehrteilige Artikel. Hier müssen alle zum Verkaufsprodukt gehörenden Einzelteile und Dokumente in einer gemeinsamen Verpackung angeliefert werden, soweit Gewicht und Abmessungen das zulassen. Eventuell vorhandene Seriennummern und der EAN-/UPC-Code sind außen auf den Einzelverpackungen als scannbarer Barcode anzubringen.

Es muss eine dem Produkt und dem Versandweg entsprechende Verpackung genutzt werden. Alle Verpackungen einer Lieferung sind so zu verschließen, dass diese sich nicht von selbst öffnen. Waren-, Sendungs- bzw. Lieferfahrzeugsicherungen (z.B. Plomben) sind gut sichtbar anzubringen. Sicherungseinrichtungen sind mit Nummern auf den Warenbegleitscheinen bzw. Frachtbriefen zu dokumentieren.

Die Einzel-Verkaufsverpackungen müssen frei von Aufklebern, Klebeband etc. sein (siehe Punkt 8). Insbesondere sind Beschriftungen unzulässig, die einen Vorlieferanten erkennen lassen.

5 Datenaustausch und Seriennummern

Führen die zu liefernden Artikel Seriennummern, sind diese, wenn möglich, vor Anlieferung elektronisch zu übermitteln (z. Bsp. im Excel- oder txt.-Format). Dies hat per E-Mail mit eindeutigem Bezug zur Lieferung (Absender der Ware; Bestellnummer, Lieferscheinnummer) an wareneingang@siewert-kau.de zu erfolgen. Die Seriennummern (auch fortlaufende) sind in der Datei einzeln aufzuführen. Zu jeder Seriennummer muss in der gleichen Zeile auch die Herstellerartikelnummer und möglichst die Ladungsträgernummer enthalten sein. Ansonsten müssen die Seriennummern deutlich sichtbar an der Palette in Form von scannbaren Barcodes und in Klarschrift angebracht werden. Bei Anlieferungen von mehr als einem Ladungsträger (Palette bzw. Karton) müssen die Seriennummern je Ladungsträger angegeben werden.

6 Austausch von Paletten

Nur Paletten, die den Anforderungen des UIC-Merkblatts 435-4 genügen, werden als Europlatten angesehen. Bei Abweichungen wird ein Tausch nicht vorgenommen, und die mangelhafte Palette wie eine Einwegpalette angesehen. Dieser Mangel wird im Tauschbeleg dokumentiert und ist vom Frachtführer zu quittieren. Der Tausch von Paletten erfolgt, soweit vorhanden, sofort. Sollten keine Tauschpaletten vorrätig sein, können diese nach Anfrage abgeholt werden

7 Haftung

Die Warenannahme erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt der späteren Reklamation verdeckter Schäden und Fehlmengen. Es wird lediglich Anzahl und Zustand der gelieferten Ladungsträger quittiert. Äußerliche Beschädigungen werden vom Frachtführer auf dem Warenbegleitschein bestätigt. §377 HGB ist ausdrücklich abbedungen.

8 Bearbeitungsgebühren

Gemäß Abschnitt 1.1 können für Nacharbeiten an Lieferungen, die von dieser Anlieferrichtlinie abweichen, Bearbeitungsgebühren erhoben werden. Je nach Abweichung können ein oder mehrere Beträge angesetzt werden. Bei einer nicht vertretbaren Abweichung behält sich Siewert & Kau vor, die Sendung als insgesamt mangelhaft zu bewerten und die Annahme zu verweigern.

Gebühren:

- Aufkleber etc. auf Originalkartons, die entfernt werden müssen: 1 € pro Aufkleber

- Siewert & Kau Computertechnik GmbH, Stand 13.06.2024 -